

# Reglement Alterswohnungen SAWIA

## 1 Zweck

Die SAWIA, Stiftung Alterswohnen in Albisrieden, vermietet Alterswohnungen in den Genossenschaftsliegenschaften in welcher sie Pflegewohnungen betreiben.

Die Mieter müssen im AHV-Alter sein oder eine volle IV-Rente beziehen.

Für die Vermietung der Wohnungen ist die Geschäftsleitung zuständig.

## 2 Anmeldung

Interessenten für eine Alterswohnung können sich mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der Geschäftsleitung anmelden oder Online auf der Webseite [www.sawia.ch](http://www.sawia.ch). Die Formulare können in der Geschäftsstelle bezogen werden.

## 3 Aufnahme

Für die Vermietung der Wohnungen gelten folgende Kriterien:

- Interessentinnen und Interessenten haben das 60. Lebensjahr erreicht.
- Die Interessentinnen und Interessenten müssen in der Lage sein, einen eigenen Haushalt weitgehend selbstständig zu führen.
- Die Wohnungen müssen während des ganzen Jahres bewohnt werden und Zürich muss als Domizil und Lebensmittelpunkt dienen. Eine Nutzung als Zweitwohnung ist nicht erlaubt. Ein Wegzug in eine andere Gemeinde ist der SAWIA unverzüglich zu melden.
- Anzahl Personen für die Wohnungsbelegung

3-Zimmer-Wohnungen werden in der Regel nicht an Einzelpersonen abgegeben. In Einzelfällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

## 4 Mietvertrag

Die Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag sowie das vorliegende Reglement und das Taxblatt sind integrierte Bestandteile des Mietvertrages.

## 5 Kautions

Neue Mieter haben eine Kautions in der Höhe von drei Monatsmieten zu leisten. Diese Kautions wird fällig bei Unterzeichnung des Mietvertrages. Die Kautions ist auf ein Mieter-Kautionskonto bei der ZKB Bank einzuzahlen. Die Kautions kann alternativ auch in Form einer Garantie oder einer Bürgschaft von einer anderen Organisation geleistet werden.

## 6 Benützung der Infrastruktur der SAWIA

Für die Benützung der Infrastruktur der SAWIA (Gästeessen, Wäscherei, Teilnahme an Veranstaltungen etc.) gelten für die Mieter die im Taxblatt aufgeführten Bedingungen.

## **7 Reinigung**

Die Reinigung der Wohnung ist Sache des Mieters.

## **8 Betreuung und Pflege**

Bei **pflegerischen Notfällen** wird eine Erstabklärung von den Mitarbeitenden der Pflegewohnung übernommen und Notfallmassnahmen eingeleitet. Die Einsätze werden separat verrechnet, siehe Taxblatt.

Bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit ist die zuständige Spitex- Organisation anzufordern.

Das Pflegepersonal der SAWIA ist für Pflege und Betreuungsaufgaben in den Alterswohnungen nicht zuständig.

## **9 Umzug in eine Pflegewohnung**

Bei vermehrter Pflegebedürftigkeit wird ein Umzug in eine Pflegewohnung der SAWIA empfohlen.

## **10 Kündigung**

Gemäss Mietvertrag kann das Mietverhältnis auf jedes Monatsende gekündigt werden, mit Ausnahme auf den 31. Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigungsfrist gilt auch bei einem Austritt infolge Übertritts in eine Pflegewohnung oder infolge Todesfalls.

Bei vorzeitiger Wiedervermietung erlischt die restliche Kündigungsfrist.

## **11 Schlussreinigung**

Bei einem Wohnungswechsel oder Austritt wird die Schlussreinigung durch den Reinigungsdienst der SAWIA durchgeführt. Der Aufwand wird dem austretenden Mieter in Rechnung gestellt, siehe Taxblatt.

## **12 Haftung**

Für Schäden an der Wohnungseinrichtung haftet der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Reparaturen und Instandstellungskosten, die nicht aufgrund normaler Abnutzung anfallen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **13 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 23.08.2023 in Kraft gesetzt.

Für die Änderung dieses Reglements ist der Stiftungsrat zuständig.